

ZH_OBERGERICHT SB240057 vom 14. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240057

FR: ZH_OBERGERICHT SB240057 du 14 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240057 del 14 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2024 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 49). Am 22. November 2024 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 27. Februar 2025 vorgeladen (Urk. 52). Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2025 wurde der Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y1. _____ rückwirkend ab 26. Februar 2024 eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 63). In der Folge musste die Berufungsverhandlung vom 27. Februar 2025 infolge Krankheit der Verteidigung

- 7 - gung verschoben werden und es wurde neu auf den 14. Juli 2025 vorgeladen (Urk. 67; Urk. 68).

E. 1.1

Nach Art. 426 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1346/2023 vom 28. Oktober 2024 E. 7.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenverlegung (Dispositivziffern 13 und 14) zu bestätigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Die Anforderungen an einen rechtsgenügenden Schuldbeweis und die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung wurden von der Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 42 S. 8 f.). Als Beweismittel zur Erstellung des Sachverhalts liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2/1; Urk. 2/2; Urk. 2/3; Urk. 12/8; Prot. I S. 15 ff.; Urk. 73 S. 8 ff.) und diejenigen der Privatklägerin 2 vor. Letztere wurde am 27. November 2022 polizeilich befragt und am 19. Dezember 2022 im Beisein des Beschuldigten und dessen damaligen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft einvernommen, wobei die Einvernahme auf Video aufgezeichnet wurde (Urk. 3/1; Urk. 3/3; Urk. 3/4). Die Privatklägerin 1 wurde ebenfalls polizeilich befragt und im Beisein des Beschuldigten und der Verteidigung von der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. 3/2; Urk. 3/5). Von der Verteidigung wurden zu Recht keine Einwände gegen die Verwertbarkeit der vorliegenden Beweismittel erhoben (Urk. 34; Urk. 74). Dass nach den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Privatklägerinnen ein Wechsel der amtlichen

Verteidigung erfolgte, hat nicht zu Folge, dass die Einvernahmen im Beisein der aktuellen Verteidigung wiederholt werden müssten, um auch ihr Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen zu geben (vgl. dazu die Verteidigung, Urk. 44 S. 3 f.). Vielmehr sind die Handlungen des vormaligen Verteidigers dem

- 9 - aktuellen Verteidiger anzurechnen, zumal nicht geltend gemacht wird und im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Konfrontationseinvernahmen nicht wirksam verteidigt gewesen wäre.

E. 1.4

Beim Beschuldigten handelt es sich um den Vater der Privatklägerin 2, die im Zeitpunkt des zur Anklage gebrachten Vorfalls 15 Jahre alt war. Der Beschuldigte und die Mutter der Privatklägerin 2 waren miteinander verheiratet und haben drei gemeinsame Kinder. Sie trennten sich im Jahr 2016, die Scheidung erfolgte im Jahr 2019. Aus den Einvernahmen und den weiteren Akten ergibt sich, dass es in der Zeit vor dem Anklagevorfall Konflikte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 gab, wobei es auch zu einem Strafverfahren kam (Urk. 1/1 S. 3; Urk. 1/2 S. 2 f.). Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. Juni 2017 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher Beschimpfung zum Nachteil der Privatklägerin 1 verurteilt (Urk. 13/2; Urk. 13/4; Urk. 61; Beizugsakten des Bezirksgerichts Zürich, Geschäfts-Nr. DG170032, Urk. 54). Im Scheidungs-urteil vom 31. Oktober 2019 wurde die alleinige elterliche Sorge und Obhut für die drei Kinder der Privatklägerin 1 übertragen (Urk. 1/1 S. 3; Urk. 3/2 S. 2; Urk. 3/5 S. 6; Urk. 17/27 S. 3; Urk. 17/28 S. 2). Der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinen Kindern gestaltete sich in der Vergangenheit nicht immer einfach (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten, Urk. 2/1 S. 2 ff.; Urk. 2/2 S. 2 ff.; Urk. 2/3 S. 2 ff.). Im Rechenschaftsbericht der Beistandschaft für die Zeit vom

E. 2

Umfang der Berufung Gemäss Berufungserklärung ficht der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (Urk. 44 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte die Verteidigung, dass die Dispositivziffern 4 (Absehen von einem Kontakt- und Ray- onverbot in Bezug auf die Privatklägerin 1), 9-11 (Entschädigung amtliche Vertei- digung und unentgeltliche Rechtsvertreterinnen), 12 (Kostenfestsetzung) und 15 (Regelung der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung) nicht angefochten sind (Prot. II S. 7). In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil demnach in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. II. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.- festzusetzen (Art. 424 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch und den Folgeanträgen. Er

- 34 - erreicht im Berufungsverfahren jedoch eine mildere Sanktion sowie das Absehen von einem Kontaktverbot in Bezug auf die Privatklägerin 2. Ausgangsgemäss recht- fertigt es sich, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1, zu drei Vierteln

aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von drei Vierteln vorzubehalten. Eine Rückforderung dieser Kosten kommt nur in Frage, sollte sich der Beschuldigte später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., N 19 zu Art. 426). Entgegen der Ansicht der Verteidigung vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 74 S. 17 f.) rechtfertigt es sich daher nicht, diese Kosten dem Beschuldigten zu erlassen.

E. 2.3

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistände richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 23 AnwGebV). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV).

E. 2.4

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ beantragt für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 8'969.15 (inkl. MwSt., Barauslagen und Schätzung für die Berufungsverhandlung) (Urk. 72). Die Vorinstanz

- 35 - verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten, weshalb die Bedeutung des Falls für den Beschuldigten nicht verneint werden kann. Nichtsdestotrotz rechtfertigt der Fall im Vergleich zu anderen einzelgerichtlichen Fällen nicht die Überschreitung der maximal vorgesehenen Pauschalgebühr von Fr. 8'000.–. Der Sachverhalt gestaltete sich vorliegend einfach und es stellten sich auch keine komplexen rechtlichen Fragestellungen. Im Lichte der zitierten Kriterien (§ 2 AnwGebV) erscheint es angemessen, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ mit pauschal Fr. 5'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Sodann macht die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1, Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____, für das Berufungsverfahren einen Aufwand von total Fr. 1'123.35 (inkl. MwSt. und Barauslagen) geltend (Urk. 71). Auch hier rechtfertigt es sich gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung eine pauschale Entschädigung zuzusprechen. In Bezug auf die Kriterien der Anwaltsgebührenverordnung kann auf das soeben Erwogene (Ziff. 2.4.) verwiesen werden. Nach dem Gesagten ist Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ mit pauschal Fr. 1'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 36 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 31. Oktober 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.- 3. (...) 4. Von der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes in Bezug auf die Privat- klägerin 1 B. _____ wird abgesehen. 5.- 8. (...) 9. Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Vertei- diger mit Fr. 10'700.- (gerundet; inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 3

Aussagen des Beschuldigten

E. 3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des Verschuldens, wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Die Geldstrafe stellt im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität die Hauptsanktion dar (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Demgemäss geht im Anwendungsbereich der Geldstrafe diese grundsätzlich gegenüber der Freiheitsstrafe vor. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung. Dabei berücksichtigt es, dass bei alter-

- 23 - nativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persön- liche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. In die Wahl der Strafart einzubeziehen sind auch die Kriterien von Art. 41 Abs. 1 StGB. Demnach kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erken- nen wenn (lit. a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder (lit. b) eine Geldstrafe voraus- sichtlich nicht vollzogen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2024 vom 15. Januar 2024 E. 2.1.1. mit Hinweisen).

E. 3.2

Wie zu zeigen sein wird, ist für die Drohung auf eine Sanktion von nicht mehr als sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen zu erkennen. Die Geldstrafe hat in diesem Bereich Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe. Bei der Wahl der Strafart darf indes nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Beschuldigte vorbestraft ist. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. Juni 2017 wurde er wegen mehrfacher Beschimpfung und mehrfacher Drohung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von

E. 4

Weitere Beweismittel Im Vorverfahren wurde auch die Mutter der Privatklägerin 2 befragt, da sich die von ihrer Tochter geschilderten Äusserungen des Beschuldigten auch gegen sie richte- ten. Nachdem sie beim Vorfall selbst nicht zugegen war, konnte sie zum Inhalt des Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und ihrer Tochter keine Angaben machen. Ihre Aussagen beruhen diesbezüglich auf den Schilderungen ihrer Tochter. Ihre

- 17 - Darstellung stimmt aber auch mit derjenigen der Privatklägerin 2 überein, soweit sie aus eigener Wahrnehmung Angaben machen kann. Dies gilt insbesondere für den Geschehensablauf nach dem Gespräch des Beschuldigten mit der Privatklä- gerin 2 (Urk.

3/2 S. 3; Urk. 3/5 S. 4 f. und S. 6). Die Aussagen der Privatklägerin 1 stützen die Darstellung ihrer Tochter auch dahingehend, als auch sie angab, dass sich der Kontakt zwischen dieser und dem Beschuldigten schwierig gestalte. Sie gab an, der Beschuldigte suche häufig den Kontakt mit ihnen, wobei viele Anrufe nicht entgegengenommen würden, was ihn wahrscheinlich aggressiv mache (Urk. 3/2 S. 3). Dies sei auch an diesem Tag so passiert (Urk. 3/2 S. 3; Urk. 3/5 S. 4). Entgegen der Vorbringen der Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 34 S. 9) liegen keine konkreten Hinweise für eine Racheaktion seitens der Privatklägerin 1 vor. Zwar äusserte sie sich in ihren Einvernahmen durchaus kritisch über den Beschuldigten. Ihre Aussagen vermitteln aber nicht den Eindruck, als hege sie einen tiefen Groll gegen ihn und wolle sich an ihm rächen. Wie bereits dargelegt, entsteht anhand der Akten vielmehr der Eindruck, als sei es der Beschuldigte, der über die familiäre Situation frustriert und verärgert sei und mit der Vergangenheit nicht abschliessen könne. Gegen die Hypothese, die Privatklägerin 1 könne ihre Tochter beeinflusst haben, den Beschuldigten falsch zu belasten, spricht neben dem Ablauf der Ereignisse auch der Einbezug von Drittpersonen in das Geschehen. Ein erfundener Sachverhalt wäre einfacher erzählt und kaum in dieser Art und Weise aufgezo- gen worden. Es erübrigt sich auch aus diesem Grund, nähere Abklärungen zu den von der Verteidigung im Vorverfahren eingereichten Auszügen aus Chatnachrichten zu tätigen (Urk. 17/26), zumal sich daraus kein Zusammen- hang mit den vorliegenden Vorwürfen ergibt. In den Aussagen der Privatklägerin 1 kommt die Angst, die sie vom Beschuldigten hat, ebenfalls klar zum Ausdruck (Urk. 3/2 S. 1 und 3 f.; Urk. 3/5 S. 6 und 8). Diese zeigte sich auch indirekt, als sie angab, sie wolle nicht, dass der Beschuldigte wisse, dass ihre Tochter einen Freund habe. Es sei besser, wenn er dies nicht wisse (Urk. 3/2 S. 6). Weiter wollte sie bei der Schilderung der Geschehnisse zunächst nicht sagen, dass es der Freund der Privatklägerin 2 war, der ihr nach dem Vorfall eine Nachricht schickte (Urk. 3/5 S. 4). Als sie nach dessen Namen gefragt wurde, reagierte sie verärgert (Urk. 3/5 S. 7), was dagegen spricht, dass ihre angebliche Furcht, den Namen preiszugeben,

- 18 - nur inszeniert war. Abschliessend ist festzuhalten, dass den Aussagen der Privatklägerin 1 kein ausschlaggebendes Gewicht zukommt, zumal es sich im Wesentlichen um ein Zeugnis vom Hörensagen handelt. Sie runden das bereits stimmige Bild aber zusätzlich ab. Dies gilt auch für die rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher Drohungen und mehrfacher Beschimpfungen zum Nachteil der Privatklägerin 1 (vgl. dazu Ziff. II.1.4.). Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, es sei für ihn völlig wesensfremd, gegenüber seiner Exfrau verbal übergriffig zu werden. Daran vermögen auch die an der Berufungs- verhandlung gemachten Ausführungen der Verteidigung nichts zu ändern, wonach in Bezug auf jene Verurteilung im 2017 im Vorfeld eine extreme Ausnahmesituation bestanden habe, der Beschuldigte und die Privatklägerin 1 schwerwiegende Ehe- probleme gehabt hätten, die Privatklägerin 1 in die Psychiatrie habe eingeliefert werden müssen und der Beschuldigte völlig überfordert mit den drei kleinen Kindern alleine dagestanden sei und sich zu den besagten Verfehlungen habe hinreissen lassen (Urk. 74 S. 10). Soweit der Beschuldigte im Vorverfahren geltend machte, er sei damals zu Unrecht verurteilt worden (Urk. 2/1 S. 2 und 6; Urk. 2/2 S. 5 f.; Prot. I S. 13 ff.), ist darauf nicht weiter einzugehen, zumal sich aus den Akten keinerlei Hinweise dafür ergeben, dass das damalige Strafverfahren nicht korrekt geführt worden wäre.

E. 5

Fazit Im Ergebnis ist mit der Vorinstanz (Urk. 42 S. 15) auf die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin 2 abzustellen. Ihrer glaubhaften Schilderung der damaligen Vorkommnisse vermögen auch die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel entgegenzusetzen, zumal seine Darstellung nicht in allen Punkten zu überzeugen vermag. Gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 2 ist damit erstellt, dass der Beschuldigte am 27. November 2022 die in der Anklage umschriebenen Äusserungen getätigt hat. Weiter ist gestützt auf die Schilderungen beider Privatklägerinnen erstellt, dass in der Folge auch die Privatklägerin 1 von den Äusserungen des Beschuldigten Kenntnis erhielt. Schliesslich ergibt sich aus den Einvernahmen beider Privatklägerinnen, dass sie durch die Äusserungen des Beschuldigten

- 19 - verängstigt wurden. Die Einwände der Verteidigung in Bezug auf den subjektiven Sachverhalt sind im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu behandeln. III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit nach Art. 180 StGB setzt einerseits voraus, dass der Täter einen schweren Nachteil in Aussicht stellt, und andererseits, dass das Opfer dadurch in Schrecken oder Angst versetzt wird. Ob der Nachteil schwer ist, beurteilt sich grundsätzlich nach objektiven Massstäben, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Wann eine Drohung schwer ist, kann nicht abstrakt beschrieben werden, sondern muss im Einzelfall objektiv nach der Schwere des angedrohten Nachteils resp. nach der Gesamtheit der Situation und nicht anhand der individuellen Empfindlichkeit der betroffenen Person gemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1. mit weiteren Hinweisen). 2. Würdigung

E. 5.1

Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben. Auf ihre Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 S. 18). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ergänzend an, dass die Unterhaltsbeiträge für seine Kinder direkt von seinem Lohn abgezogen werden, wobei die Höhe der Beiträge von der Höhe seines Gehalts abhängt, da er nach wie vor temporär angestellt ist. Er arbeitet immer noch am gleichen Ort und verdient gleich viel (rund Fr. 5'000.–) wie vor Vorinstanz. Seit Dezember 2024 ist er jedoch auf der Suche nach einer Festanstellung. Zum Leben verbleiben dem Beschuldigten, nach Abzug der Unterhaltsbeiträge, rund Fr. 3'350.– monatlich. Er lebt seit zwei Jahren mit seiner neuen Partnerin und deren Tochter zusammen. Seine eigene Tochter (Privatklägerin 2) ist mittlerweile volljährig, geht in die Lehre und arbeitet im Kindergarten. H._____ lebt hauptsächlich bei der Privatklägerin 1 und F._____ ist teilweise beim Beschuldigten und teilweise bei der Privatklägerin 1. Das Verhältnis zu seinen Kindern hat sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verbessert, wobei er vor allem zu seiner Tochter regelmässig Kontakt pflegt. Das Verhältnis zu seiner Exfrau hat sich immer noch nicht gänzlich entspannt, doch gehen sie Streitigkeiten aus dem Weg (Urk. 73 S. 2-8). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 5.2

Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft (Urk. 61). Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. Juni 2017 wurde er wegen mehrfacher Beschimpfung, mehrfacher Drohung und mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie Fr. 2'000.– Busse bestraft. Dem Beschuldigten wurde im damaligen Verfahren zur Last gelegt, die Privatklägerin 1 mehrfach beschimpft und bedroht zu haben (Urk. 13/2; Urk. 13/4; Urk. 61; Bei- zugsakten des Bezirksgerichts Zürich, Geschäfts-Nr. DG170032, Urk. 54). Die aktuelle Delinquenz ist damit nicht nur einschlägig, sondern weist auch denselben Hintergrund wie die früheren Straftaten des Beschuldigten auf. Im aktuellen

- 27 - Verfahren wird dem Beschuldigten wiederum vorgeworfen, gegenüber der Privatklägerin 1 bzw. seiner Familie verbal übergriffig geworden zu sein. Das Verhalten des Beschuldigten lässt keinen anderen Schluss zu, als dass ihn weder die damalige Verurteilung und ausgesprochenen Sanktionen noch die damals erstandene Haft von immerhin 273 Tagen nachhaltig beeindruckt haben. Soweit die Verteidigung vor Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung vorbrachte, die den Verurteilungen zugrundeliegenden Taten lägen rund sieben Jahre zurück bzw. hätten bereits im Sommer/Herbst 2016 stattgefunden (Urk. 34 S. 16; vgl. Urk. 74 S. 14), ist darauf hinzuweisen, dass die Gewissheit über eine allfällige Verurteilung und die Warnwirkung der Vorstrafe erst mit der Urteilseröffnung eintritt (BGE 145 IV 137 E. 3.4.3). Massgebend für die Frage, ob sich ein Täter von einer früheren Verurteilung hat beeindrucken lassen, ist zudem die Zeit zwischen der früheren Verurteilung und der neuen Tat. Der Verteidigung ist aber beizupflichten, dass die seit der Verurteilung im Jahr 2017 vergangene Zeit bei der Gewichtung der Vorstrafe ebenfalls zu berücksichtigen ist. Vorliegend rechtfertigt sich aufgrund der einschlägigen Vorstrafe des Beschuldigten eine Straferhöhung von 60 Tagessätzen.

E. 5.3

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Dementsprechend sind auch weder Reue noch Einsicht in das Unrecht seiner Tat ersichtlich. Das Nachtatverhalten schliesst somit eine Strafminderung aus, wirkt sich aber auch nicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus. 6. Fazit Während sich die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang des Beschuldigten strafzumessungsneutral verhalten, ist seine Vorstrafe strafferhöhend zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände erweist sich eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als angemessen. Der Anrechnung der im Verfahren erstandenen Haft von 22 Tagen (Urk. 12/3; Urk. 12/21) an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 28 - 7. Tagessatzhöhe Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und maximal Fr. 3'000.–. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils erzielte der Beschuldigte bei seiner temporären Anstellung als Gipser ein monatliches Einkommen von Fr. 5'000.– bis Fr. 5'100.–, wobei dies gemäss seinen Aussagen an der Berufungsverhandlung gleich geblieben ist (Urk. 73 S. 5). Über Vermögen verfügt der Beschuldigte nicht. Er hat Schulden in der Höhe von rund Fr. 50'000.– (Prot. I S. 12 f.; Urk. 73 S. 6). Gemäss seinen Angaben im Vorverfahren betragen die Alimente für die drei Kinder Fr. 500.– pro Kind (Urk. 2/3 S. 9). Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz von Fr. 30.– als angemessen. Dies entspricht im Übrigen auch dem Eventualantrag der Verteidigung (Urk. 74 S. 12 und S. 15). 8. Vollzug 8.1. Das Gericht schiebt den Vollzug

einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). 8.2. Nachdem die Fünfjahresfrist von Art. 42 Abs. 2 StGB im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits (knapp) verstrichen war, setzt der Aufschub der Geldstrafe keine besonders günstigen Umstände voraus. Im Rahmen der Prognosestellung ist die Vorstrafe des Beschuldigten indes unabhängig vom Zeitablauf als erheblich ungünstiges Element zu gewichten. Dies gilt umso mehr, als die aktuelle Delinquenz nicht nur einschlägig ist, sondern wie erwähnt demselben Verhaltensmuster wie die früheren Straftaten entspricht. Das Verhalten des Beschuldigten lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Verurteilung im Jahr 2017 bei ihm zu keiner tiefgreifenden Einsicht geführt hat. Selbst die im damaligen Verfahren

- 29 - erlittene Haft von immerhin rund neun Monaten vermochte keinen nachhaltigen Eindruck bei ihm zu hinterlassen und ihn von einer einschlägigen Straftat abzuhalten. Vielmehr zog er bei seiner neuerlichen Delinquenz auch seine Tochter in den Konflikt mit seiner Exfrau mit ein. Seit der Tatbegehung sind hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Beschuldigten keine gewichtigen stabilisierenden Faktoren eingetreten, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden. Vielmehr besteht der den Drohungen zugrundeliegende familiäre Konflikt – zumindest mit seiner Exfrau – nach wie vor, auch wenn das mittlerweile gebesserte Verhältnis zur Privatklägerin 2 positiv zu werten ist. Insofern kann auch aus dem Umstand, dass dem Vorfall wohl keine vorgängige Planung zugrunde lag, in Bezug auf die Prognose nicht allzu viel abgeleitet werden, zumal sich aus den Akten wie erwähnt keine Hinweise dafür ergeben, dass der Beschuldigte damals in irgendeiner Form provoziert worden wäre. Es ist zudem weder die Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten im Konflikt mit seiner Familie noch eine Distanzierung von den begangenen Delikten erkennbar. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargelegt, äusserte sich der Beschuldigte im Verfahren vielmehr immer wieder äusserst negativ über die Privatklägerin 1. Seine teilweise sehr ausschweifenden Ausführungen lassen sich nicht anders werten, als dass er nach wie vor davon überzeugt ist, im Recht zu sein, und seine Exfrau für seine schwierige persönliche Situation allein verantwortlich sieht. Dies zeigen auch seine Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung, zumal er auch dort angab, dass er wisse, dass seine Exfrau ihn zerstören wolle und sie ihre gemeinsame Tochter unter Druck gesetzt habe. Ferner gab er seiner Exfrau die Schuld, dass der Kontakt zu seinen Kindern nicht gut gewesen sei (Urk. 73 S. 2 f. und S. 9). Vor diesem Hintergrund ist ernsthaft zu befürchten, er könnte gegenüber ihr oder seiner Familie erneut ausfällig werden. Mit der Vorinstanz ist insgesamt von einer schlechten Prognose auszugehen und die Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu vollziehen. 9. Kontaktverbot Angesichts des Verschlechterungsverbots steht im Berufungsverfahren lediglich noch die Anordnung eines Kontaktverbots in Bezug auf die Privatklägerin 2 zur

- 30 - Diskussion. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 42 S. 21). Zu ergänzen ist, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Anordnung von Massnahmen zentrale Bedeutung zukommt. Das Gericht muss im Einzelfall Notwendigkeit, Geeignetheit und

Verhältnismässigkeit der in Frage stehenden Massnahme prüfen (BSK Strafrecht-HAGENSTEIN, a.a.O., N 18 und 29 zu Art. 67b). Die Anordnung eines vollständigen Kontaktverbots gegenüber dem eigenen Kind stellt einen schweren staatlichen Eingriff in das Recht auf Familienleben dar. Ein solcher ist nur zulässig, wenn der Kindswohlgefährdung nicht mittels milderer Massnahmen begegnet werden kann. Die Privatklägerin 2 war vom Anklagevorfall direkt betroffen. Aus ihren Aussagen im Vorverfahren ergibt sich, dass sie durch die vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohungen erheblich verunsichert und psychisch beeinträchtigt wurde. Es ist daher nachvollziehbar, dass sie eine gewisse Zeit und Abstand zu ihrem Vater benötigte, um zur Ruhe zu kommen und das Vorgefallene zu verarbeiten. Die Anordnung eines Kontaktverbots als strafrechtliche Massnahme rechtfertigt sich indes nur, wenn bei weiterem Kontakt mit der betroffenen Person die Gefahr weiterer Straftaten besteht, wobei die Verhältnismässigkeit zu wahren ist. Diesbezüglich ist zunächst zu berücksichtigen, dass dem vorliegenden Strafverfahren ein einmaliger Vorfall zugrunde liegt. Eine wiederholte oder systematische Tatbegehung liegt nicht vor. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte bereits im Vorverfahren mit einem Kontaktverbot belegt worden war. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Dezember 2022 wurde ihm für die Dauer von drei Monaten untersagt, Kontakt zur Privatklägerin 2 aufzunehmen. Parallel wurden Gewaltschutzmassnahmen gegen den Beschuldigten verhängt, die ebenfalls im März 2023 ausliefen (Urk. 11/3). Seit dem Vorfall sind mittlerweile über zweieinhalb Jahre vergangen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise dafür, dass es seither zu weiteren Vorfällen gekommen wäre, obschon wie bereits erwähnt seit über zwei Jahren kein strafprozessuales Kontaktverbot mehr besteht. Sodann stehen die Privatklägerin 2 und der Beschuldigte seit Dezember 2024 wieder regelmässig in Kontakt miteinander, wobei es die Privatklägerin 2 gewesen sein soll, welche sich dem Beschuldigten von sich aus wieder angenähert habe (Urk. 74 S. 4; Urk. 73 S. 5). Unter diesen Umständen erscheint

- 31 - es nicht notwendig und würde den positiven Veränderungen vielmehr entgegenstehen, wenn dem Beschuldigten nach Rechtskraft dieses Urteils erneut während mehrerer Monate jeglicher Kontakt zu seiner Tochter verboten würde, zumal von der heute erstmals unbedingt ausgesprochenen Strafe ebenfalls eine Warnwirkung zu erwarten ist. Sodann setzt, wie erwähnt, die gänzliche Unterbindung des persönlichen Kontakts zum eigenen Kind als schwerer Eingriff in die Grundrechte eine erhebliche Gefährdungslage voraus. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Privatklägerin 2 mittlerweile volljährig geworden ist und sich gegenüber ihrem Vater daher auch besser wird durchsetzen können (vgl. dazu auch ihre Rechtsvertretung vor Vorinstanz, Prot. I S. 20). Schliesslich stellte die Privatklägerin 2 im Berufungsverfahren keinen Antrag bezüglich der Anordnung eines Kontaktverbots und sie erschien auch nicht an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 5 und S. 7). Es ist daher von der Anordnung eines Kontaktverbots in Bezug auf die Privatklägerin 2 abzusehen. Der Beschuldigte ist indes darauf hinzuweisen, dass er beim persönlichen Kontakt mit seiner Tochter jederzeit auf ihre Interessen und Wünsche Rücksicht zu nehmen hat. Der vorinstanzliche Verzicht auf die Anordnung eines Kontaktverbots ist wie erwähnt bereits angesichts des Verschlechterungsverbots zu übernehmen. V. Zivilansprüche 1. Schadenersatz

E. 10

Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 B._____ mit Fr. 5'220.- (gerundet; inkl. Bar-

auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 11

Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 C._____ mit Fr. 3'700.– (gerundet; inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 12

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.– Gebühr für das Vorverfahren; vormalige amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt X2._____); Fr. 3'186.95 bereits entschädigt); Fr. 10'700.– amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt X1._____); unentgeltliche Rechtsvertretung Fr. 5'220.– (Rechtsanwältin Y1._____); unentgeltliche Rechtsvertretung Fr. 3'700.– (Rechtsanwältin Y2._____). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 13

14. (...)

- 37 -

E. 15

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen 1 und 2 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 16

(Mitteilung)

E. 17

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 22 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. 4. Von der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots in Bezug auf die Privatklägerin C._____ wird abgesehen. 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 1'000.– zu- züglich 5 % Zins seit 27. November 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 1'500.– zu- züglich 5 % Zins seit 27. November 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 38 - 8. Die vorinstanzliche Kostenverlegung (Dispositivziffern 13 und 14) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'500.– amtliche Verteidigung Fr. 1'000.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerin B._____ 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse

genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von drei Vierteln vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft

- 39 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" das Migrationsamt des Kantons Zürich. ■ 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Juli 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. S. Volken MLaw A. Jacomet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.